



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 57 36 33 SERIE FS 134730

SEIT 1839

An das
PRÄSIDIUM des
ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRATS

Parlament
1010 Wien

Wien, im Mai 1985

Betrifft: Stellungnahme zur Regierungsvorlage
für eine Novelle zum Datenschutzgesetz und
zu einem Entwurf für eine 2.Datenschutzgesetz-
Novelle 1985

Zu oben angeführter Regierungsvorlage und zu einem Entwurf
für eine 2.Datenschutzgesetz-Novelle 1985 erlaubt sich der
Österreichische Gewerbeverein wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitung

Soweit die angestrebten Änderungen in den erwähnten Vorlagen
die Verbesserung der Rechtssicherheit sowie die Gewährleistung
und Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen der Betrof-
fenen zum Ziele haben, sind sie grundsätzlich zu begrüßen.

Der Österreichische Gewerbeverein bewertet auch die erklärte
Absicht als positiv, der Rechtsprechung und den einschlägigen
Erfahrungen im praktischen Umgang mit Daten mit der angestreb-
ten Novelle Rechnung zu tragen.

Im besonderen ist zu begrüßen:

- * Das Streben, die sprachliche Klarheit und Richtigkeit der
Legaldefinitionen sowie die Einheitlichkeit deren Anwen-
dung im Gesetzestext zu verbessern;
- * das Bemühen um Entbürokratisierung (Vereinfachung im
Genehmigungsverfahren);
- * Der Entfall der Bindung an allfällige Normen.

b.w.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf der Österreichische Gewerbeverein ausdrücklich betonen, daß eine "Datenverkehrsordnung" mit gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Rechte des Betroffenen, insbesondere zum Schutz der Privatautonomie und zur Gewährleistung der erforderlichen Handlungsfreiheit und freier Unternehmensentscheidung für die Gesellschaft als ganzes von vitalem Interesse ist. Der einschlägige Rechtsschutz stellt ein wichtiges Anliegen aller Beteiligten am Wirtschaftsleben dar.

Die Praxis des verstärkten Wettbewerbs hat es mit sich gebracht, daß die überkommenen Verhaltensnormen im Umgang mit Geschäftspartnern nach und nach entarten. Hier sind vor allem Praktiken bestimmter Wirtschaftskreise angesprochen, die mittelfristig für keinen der Beteiligten von Nutzen sein können und daher gesellschaftlich unerwünscht sind.

Die mit der Regierungsvorlage vorgenommene ausdrückliche Einschränkung der Informations- und Abwehrrechte der Betroffenen, des Grundrechts auf Information des Betroffenen, auf ein bestimmtes bei der Handhabung von Daten zur Anwendung gelangendes Verfahren, erzeugt für die Praxis nahezu absurde Situationen, welcher Umstand ohne Zweifel auch den Gleichheitsgrundsatz unterminiert. Solche derzeit noch gegebenen Passagen des bestehenden Gesetzes und der Entwürfe zur Novelle wirken nicht nur rationalisierungsfeindlich, sondern müssen daher als völlig praxisfremd erkannt werden. Daher wird in einer allfälligen Novelle des Datenschutzgesetzes insbesondere die vorgesehene Auskunftspflicht des Auftraggebers, nämlich nur wenn er sich in der Handhabung der Daten elektronischer Hilfsmittel bedient, abzuändern sein. Eine solche für den Betroffenen nicht einsichtige Zulässigkeit der Verletzung seiner schutzwürdigen Interessen durch **a n d e r e** mißbräuchliche Nutzungen und Manipulationen führt in der Unternehmenspraxis zu generell sinnloser - weil leicht vermeidbarer - Rechtsunsicherheit.

In diesem Sinne beehrt sich der Österreichische Gewerbeverein zu den einzelnen Bestimmungen eine Stellungnahme wie folgt vorzulegen:

2.

Im allgemeinen muß zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage für eine Datenschutzgesetz-Novelle 1985 festgestellt werden, daß sie den in den Vorbemerkungen zum Entwurf aufgezeigten Zielen und Lösungen nur zum geringsten Teil gerecht werden.

b.w.

- 3 -

Es ist daher in Frage zu stellen, wie weit denn die Novelle insgesamt den Erfordernissen der Praxis und der bisherigen Rechtssprechung tatsächlich Rechnung trägt.

Ganz im Gegenteil: die mit der Regierungsvorlage neu versuchten Begriffsbestimmungen tragen dazu bei, daß das Datenschutzgesetz an Klarheit und Präzision der gesetzlichen Schlüsselbegriffe verlieren würde, anstelle der von allen Beteiligten als nötig befundenen Verbesserung zu dienen. Die willkürliche Verwendung und Einfügung neuer und zusätzlicher Definitionen in das Gesetz würde daher entgegen die vorgegebenen Ziele der Novelle wirken.

Für den mit der Materie sonst kaum theoretisch befaßten Gesetzesadressaten ist dies schwer verständlich, wie auch bezweifelt werden muß, ob beispielsweise die Zirkeldefinition von "Verarbeiten von Daten", versus "Datenverarbeitung", auf die ungeteilte Zustimmung der Experten stoßen kann.

Zu den einzelnen Punkten wird insbesondere angeregt:

Zu § 3 Z 1:

Für den grundlegenden Begriff der Daten möchte der Österreichische Gewerbeverein folgende Begriffsbestimmung vorschlagen:

Daten: Angaben, die Information über eine bestimmte oder bestimmbare betroffene Person darstellen.

Die im gegebenen Gesetz bestehende Abgrenzung gegenüber dem Begriff "**Information**" war und ist von überragender Bedeutung. Für die sprachliche Klarheit und Richtigkeit ist diese Abgrenzung keinesfalls entbehrlich. (vgl.u.a. DIN 44300).

Die in der Regierungsvorlage versuchte Definition ist nach Ansicht des ÖGV eine echte Verschlechterung des geltenden Gesetzes, und führt zu einem generellen Verlust an Klarheit und Rechtssicherheit. Gerade dieser Schlüsselbegriff für das gesamte DSG ist daher mit großer Sorgfalt abzugrenzen; die Abstellung auf die einzelne betroffene Person ist beizubehalten. Der der vorgeschlagenen Definition vorangestellte Einschub "auf einen Datenträger festgehaltene" sollte wegen der dadurch gegebenen Tautologie einfach entfallen.

Bisher war die Bestimmung - wenn auch in der konkreten Ausformulierung durchaus zu verbessern - vorbildlich für Europa.

b.w.

- 4 -

Zu § 3 Z 3:

Durch die Neuformulierung dieser Definition würde eine erhebliche Einschränkung des sachlichen Geltungsreiches des Datenschutzgesetzes eintreten. Demnach würde die Verantwortlichkeit des Auftraggebers durch die neuen Normen des DSG lediglich für dessen "Verarbeitung von Daten" rechtlich relevant, nicht aber für die empfindlicheren und dadurch schutzwürdigeren Vorgänge der Beschaffung und sonstiger Handhabung von Daten. Jegliche andere "Manipulation" von Daten würde von der Datenschutzgesetz-Novelle 1985 nicht mehr berührt. Dies bedeutet eine ganz erhebliche, dann von Gesetzes wegen festgeschriebene Unterminierung der Schutzrechte aller Betroffenen, die sich an alle Arten des Datenverkehrs knüpfen. Diese Absicht der Regierungsvorlage ist daher aus der Sicht des Österreichischen Gewerbevereines unverständlich und nicht vertretbar.

Die gegebene Legaldefinition für den "Auftraggeber" im DSG 1978 ist ausreichend klar und entspricht dem Verkehr in der Praxis.

Zu § 3 Z 6:

Bei der Abgrenzung des Begriffs "Ermitteln von Daten" ist davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt einer Ermittlung von Daten selbst nicht feststeht, wie und was im einzelnen mit den Daten geschehen wird, bzw. wie diese weiter bearbeitet werden. Jedenfalls ist die gesetzliche Einschränkung des Nutzungszweckes "für eine Datenverarbeitung" denkbar ungeschickt, da dadurch angenommen werden muß, daß die Datenermittlung ex lege einem Selbstzweck diene.

Deshalb ist die Ergänzung, wie sie im geltenden DSG im § 3, Z 5, gegeben ist, mit den Worten "ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Verfahren" aus der Sicht der Praxis des Datenverkehrs wesentlich.

Ein Abgehen von der bestehenden Norm des § 3, Z 5, wäre daher eine unerwünschte Reduktion des Rechtsschutzes für die Betroffenen.

Zu § 3 Z 5 und 7:

Die hier erfolgte künstliche Trennung von "Datenverarbeitung" und "Verarbeiten von Daten" (als Zirkeldefinition) führt zu einer weiteren Verwirrung der Materie. Die bisherige Bestimmung zu § 3 Z 6 DSG entspricht der Praxis und ist voll akzeptiert. Es besteht daher kein Anlaß, diese geltende Norm in diesem Punkt abzuändern.

b.w.

- 5 -

Es ist nicht **einsichtig**, inwiefern der alten, klaren und ausreichenden Definition im § 3, Z 6 DSG, die weitere in der neuen Z 5 festgehaltene Begriffsinterpretation für den geschaffenen Begriff "Datenverarbeitung" hinzugefügt werden sollte. Darüberhinaus ist eine "Verarbeitung im Rahmen einer Datenverarbeitung" für die Praxis der Wirtschaft völlig unzuverlässlich.

Der Versuch einer Verbesserung hätte sich also besser auf die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Anwendung der gegebenen Legaldefinitionen im Gesetzestext konzentrieren können und sollen.

Zu § 7, Abs.3 (neu):

Da der Ausbau und die Sicherung der Rechte der Betroffenen als wesentliches Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage genannt wird, ist es nahezu unverständlich, daß in vorliegender Passage auch nur die Möglichkeit eröffnet wird, daß es hier ohne Information und informationeller Selbstbestimmung des Betroffenen im Einzelfall zur Entscheidung über ihn durch Dritte zur Informationspreisgabe seiner Daten kommen könnte.

Abgesehen davon, daß eine generelle objektive Interessensabwägung unmöglich erscheint, würde es diese Norm ermöglichen, daß Daten ohne Wissen und ohne Zustimmung des Betroffenen von öffentlichen Bereichen an andere nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden könnten, **welcher Umstand geradezu einer Umkehr des Datenschutzgedankens gleichkäme.**

Gerade die Abschottung dieses Datenflusses aus den öffentlichen Quellen ist einer der Kerngründe, warum Datenschutzgesetze in der letzten Zeit international notwendig geworden sind.

Eine Regelung, wie sie im § 7, Abs. 3, der Regierungsvorlage angeregt wird, würde daher den Grundsätzen des Datenschutzrechtes in Europa widersprechen. Dem ist daher vorzubeugen.

Zu § 17:

Auch hier erscheint eine Abstellung des Ermittlungszweckes auf Zulässigkeit **"für eine Datenverarbeitung"** praxisfremd und sinnwidrig. Die Ermittlung muß hingegen in Art und Umfang auf den berechtigten Zweck des jeweiligen Auftraggebers beschränkt bleiben.

Darüberhinaus möchte der Österreichische Gewerbeverein anregen, die Zulässigkeitsbestimmungen für das **"Ermitteln"** und für die **"Verarbeitung"** zu trennen, wie dies ja teilweise auch im Entwurf für eine 2.Datenschutzgesetz-Novelle 1985 angeregt wurde.

b.w.

- 6 -

Zu § 20 und 21:

Die Beschränkung des Datengeheimnisses auf Mitarbeiter des Auftraggebers sowie auf "Daten aus sogenannter Datenverarbeitung" widerspricht den Grundsätzen über den Rechtsschutz der Betroffenen.

Es ist daher ein allgemeines Datengeheimnis aufrecht zu erhalten, dem jedermann zu unterwerfen ist, dem Daten anvertraut oder zugänglich wurden. Darüberhinaus darf keinesfalls - so wie in der geltenden und vorgeschlagenen Regelung - eine Diskriminierung bestimmter Beschäftigungsbereiche erfolgen. Da es sich bei dieser Norm um einen Strafrechtstatbestand handelt, besteht großes Interesse an präziser und klarer Ausführung.

Wenn schon keine Verbesserung im Sinne einer allgemein gültigen Sorgfaltspflicht im Umgang mit Daten angestrebt wird, wie dies z.B. durch das EDSG gegeben ist, unterbreitet der Österreichische Gewerbeverein daher den Vorschlag, den geltenden § 20 DSG unverändert beizubehalten.

Für den mit diesem Zusammenhang eng verbundenen Regelungen des § 21 DSG wäre es im allgemeinen Interesse wünschenswert, eine Betriebsordnung mit Grundsätzen, die je nach den angewendeten Verfahren, wie in der Praxis üblich, für die jeweilige Organisationseinheit zu gliedern und zu dokumentieren sind, zu formulieren.

Dafür haben sich in der Praxis bereits ausreichende Orientierungshilfen herausgebildet (siehe "Datensicherungsmaßnahmen nach dem BDSG", DATAKONTEXT-Verlag, Köln 1978, sowie das für den allgemeinen Fachverband des Gewerbes erstellte Gutachten in: Daten, Macht und Sicherheit, Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 1985).

Zu § 22 (neu):

Mit der ersatzlosen Streichung der direkten Information und Benachrichtigung an die Betroffenen des bestehenden § 22 wird eine Lösung verhindert, die sich in der Praxis bereits gleichermaßen als betroffenen- wie auch unternehmerfreundlich bestätigt hat. Die derzeit gegebene gesetzliche Möglichkeit, die jeweils Betroffenen direkt von seiten des Auftraggebers über die von diesen benützten Daten zu informieren, würde durch die Regierungsvorlage bei angeblicher sogenannten Entbürokratisierung durch eine zwingende Registrierung ersetzt.

b.w.

- 7 -

Dies bedeutet aber jedenfalls einen echten Eingriff in die freie Unternehmerentscheidung und ist nach der Bestimmung des § 1 DSG selbst rechtlich bedenklich.

Die bisherige Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen auf direktem Wege stellt nach wie vor für alle Beteiligten ein Optimum der Wahrung der Informationsrechte des Betroffenen dar.

Zu § 25, Abs.3:

Das prinzipielle Entfallen einer Entgeltspflicht für ein berechtigtes Auskunftsbegehren ist positiv zu bewerten.

Jedoch sollte zumindest die Auskunfts- und Richtigstellungspflicht auch hier **nicht** an ein Verfahren gebunden sein, da damit in der Praxis immer wieder unauflösbare Widersprüche hervorgerufen werden. Wie unter Punkt 1) Einleitung, generell ausgeführt, sieht der Österreichische Gewerbeverein darin gleichermaßen eine rationalisierungsfeindliche Regelung, die überdies den berechtigten Interessen an einem effektiven Schutz der Rechte des Betroffenen zuwiderläuft (vgl. auch das BDSG).

Desgleichen gehört die gerichtliche Durchsetzung des Informationsrechts des Betroffenen vom Anwaltszwang ausdrücklich befreit und somit in I.Instanz vor die Bezirksgerichte.

b.w.

- 8 -

3.

Zum Entwurf einer 2.Datenschutzgesetz-Novelle 1985 darf der Österreichische Gewerbeverein folgendermaßen Stellung nehmen und anregen:

Aus prinzipiellen Gründen ist von einer Privilegierung der Bereiche "Statistik" oder der sogenannten "wissenschaftlichen Forschung" im Rahmen des Datenschutzgesetzes Abstand zu nehmen.

Eine exakte Abgrenzbarkeit, für welche Ziele und für welche Zwecke die Daten tatsächlich ermittelt oder verarbeitet werden, ist in der Praxis nicht möglich.

Allenfalls kann sich der ÖGV eine Ausnahmebestimmung im Sinne des vorgesehenen § 51 c (2) vorstellen, wenn die Einhaltung besonderer Regelungen zur Datensicherheit durch einen externen, unabhängigen Beauftragten überprüft und dadurch gewährleistet wird.

Gerade diese Bereiche gaben in der Vergangenheit häufig Anlaß zu nicht ganz unberechtigter Sorge, die manchmal sogar in das Gefühl der Betroffenen mündeten, unerträglichen Eingriffen durch Unbefugte ausgesetzt zu sein.

Der Österreichische Gewerbeverein regt daher an, im Sinne der Konstruktion des DSG als Rahmengesetz irgendwelche Sonderrechte für einzelne Bereiche gar nicht erst zu eröffnen. Eine zuverlässige Anonymisierung vor allfälligen Übermittlungen für Zwecke einer Statistik gehört zu den vitalen Grundsätzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes. Die nötige Überschaubarkeit des Datenverkehrs und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person ist nicht neuerlich zu gefährden.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN


(Hans Langenbach)
Vizepräsident

Mag.Martin STICKLER e.h.
Generalsekretär

F.d.R.d.A.:

